

Regelungen für den Umgang mit Todesfällen im MGV

Vorbemerkung

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird für den nachfolgenden Text der die männliche Schreibweise gewählt. Dies soll keine Diskriminierung sein. Alle Ausführungen gelten uneingeschränkt und gleichwertig auch für weibliche Personen

Grabgesang (Regelungen der Satzung nach § 19)

Aktiven Mitgliedern, den Ehegatten aktiver Mitglieder und den Ehrenmitgliedern ist bei der Beerdigung durch Gesang die letzte Ehre zu erweisen. Beim Heimgang eines aktiven Mitglieds oder Ehrenmitglieds ist außerdem ein Kranz niederzulegen bzw. abzugeben.

Bei sonstigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, wenn möglich, im Einvernehmen mit den Sängern.

Über die Satzung hinaus gehende Regelungen:

Zustimmung der Trauerfamilie

Alle Aktivitäten des Vereins bei Todesfällen erfolgen nur nach Abstimmung mit der Trauerfamilie und mit deren Zustimmung.

Trauerkarte und Kondolenzbesuch

Eine Trauerkarte erhalten grundsätzlich die Familien von aktiven Sängern, Ehegatten aktiver Sänger, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern unabhängig von Grabgesang, Grabrede und/oder Nachruf. Der Schriftführer schreibt die Trauerkarte und sorgt für die Zustellung.

Darüberhinaus wird nach Möglichkeit seitens der Vorstandschaft ein persönlicher Kondolenzbesuch abgestattet. Hierbei können bei Bedarf bzw. Relevanz auch die Wünsche für Beteiligung des Vereins bei Trauerfeier und Bestattung besprochen werden. Alternativ zum Kondolenzbesuch erfolgt eine telefonische Beileidsbezeugung.

Grabrede

Heimgangene aktive Sänger werden außer dem in der Satzung vorgesehenen Grabgesang durch eine Grabrede geehrt. Bei den Ehegatten aktiver Sänger wird keine Grabrede gehalten.

Fahnenabordnung

Eine Fahnenabordnung ist die „höchste Form der Auszeichnung“ beim Heimgang eines Mitglieds. Sie wird eingesetzt bei Mitgliedern, die bis kurz vor dem Tod aktiv gesungen haben oder wegen ihrer besonderen Verdienste geehrt werden sollen. Die Vorstandschaft beschließt die Fahnenabordnung im Einzelfall und stimmt dies mit der Trauerfamilie ab.

Nachruf

Ein Nachruf erfolgt für verstorbene aktive Sänger oder für Ehrenmitglieder und ehemalige Funktionsträger im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ötisheim.

Bei auswärtigen verstorbenen aktiven Sängerinnen und Sängern erfolgt der Nachruf im jeweiligen Mitteilungs- oder Amtsblatt des Wohnorts. Über eine zusätzliche Veröffentlichung in einer Tageszeitung entscheiden die Vorstandsmitglieder.

Passive Mitglieder

Bei passiven Mitgliedern, die zu keiner Zeit ihrer Mitgliedschaft aktiv waren oder nie eine Funktion inne hatten, erfolgt kein Grabgesang und kein Nachruf. In Einzelfällen, z.B. bei großen Förderern des Vereins, entscheiden die Vorstandsmitglieder.

Beschluss

Die o.g. Regelungen wurden in der Ausschuss-Sitzung vom 8. September 2017 beschlossen.

gez. Stefan Mast, Erster Vorsitzender des MGV Ötisheim